

im Auftrage des Deutschen Amtes für Material- und Warenprüfung (DAJVW) und anderer Institutionen.

- d) Mitwirkung bei der Standardisierung von Apparaten und Geräten.
- e) Verfolgung des Standes der Wissenschaft und der Technik, besonders durch Auswertung der Fachliteratur nach den Richtlinien der Zentralstelle für wissenschaftliche Literatur.
- f) Förderung des wissenschaftlich-technischen Nachwuchses.

(2) Der Minister für Schwermaschinenbau kann dem Institut weitere Aufgaben übertragen.

§ 3

Struktur

Für die Struktur des Instituts ist der vom Minister für Schwermaschinenbau bestätigte Strukturplan verbindlich.

§ 4

Leitung

(1) Das Institut wird durch einen Direktor geleitet, der eine abgeschlossene Hochschulbildung oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen muß.

(2) Sein ständiger Vertreter ist der Stellvertretende Direktor, der zugleich eine technische Abteilung leiten muß.

(3) Der Direktor hat das Recht, über alle Angelegenheiten des Instituts zu entscheiden. Er ist dabei an die bestätigten Pläne des Instituts und an die Weisungen der zuständigen Organe des Ministeriums für Schwermaschinenbau gebunden. Er soll in wichtigen Fragen seine Entscheidungen auf Grund von Beratungen mit den zuständigen leitenden Mitarbeitern des Instituts treffen.

(4) Der Direktor trägt die Verantwortung für die gesamte Tätigkeit des Instituts. Er handelt im Namen des Instituts auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen.

(5) Die leitenden Mitarbeiter des Instituts sind im Rahmen der Entscheidungen des Direktors in ihrem Aufgabenbereich weisungsbefugt und dem Direktor gegenüber für ihren Aufgabenbereich verantwortlich.

§ 5

Vertretung im Rechtsverkehr

(1) Das Institut wird im Rechtsverkehr durch den Direktor allein oder durch seinen Stellvertreter gemeinsam mit einem der hierzu bevollmächtigten Mitarbeiter vertreten.

#

(2) Der Direktor des Instituts ist zur Einzelzeichnung rechtsverbindlicher Erklärungen befugt.^{3 4 5 *}

(3) Im Rahmen der ihnen erteilten Vollmachten können auch zwei Bevollmächtigte das Institut vertreten und rechtsverbindliche Erklärungen gemeinsam zeichnen. Solche Vollmachten dürfen nur von dem Direktor des Instituts schriftlich erteilt werden.

(4) Der Abschluß von Verträgen, welche Verbindlichkeiten für den Haushalt des Instituts begründen, und Verfügungen über dessen Zahlungsmittel bedürfen nach den hierfür geltenden Bestimmungen der Mitzeichnung bzw. Mitwirkung durch den Haushaltsbearbeiter des Instituts.

(5) Jeder Unterschrift ist die Funktion des Zeichnenden hinzuzufügen. Sonstige Zusätze entfallen.

§ 6

Einstellung und Entlassung der Mitarbeiter

(1) Der Direktor des Instituts wird vom zuständigen Stellvertreter des Ministers für Schwermaschinenbau berufen und abberufen.

(2) Der Stellvertreter des Direktors und die Abteilungsleiter werden vom Direktor des Instituts nach Zustimmung des Leitern der Hauptverwaltung Elektromaschinenbau des Ministeriums für Schwermaschinenbau eingestellt und entlassen.

(3) Alle übrigen Mitarbeiter des Instituts werden vom Direktor des Instituts eingestellt und entlassen.

§ 7

Kuratorium

(1) Zur Beratung und Kontrolle seiner Tätigkeit wird bei dem Institut ein Kuratorium gebildet.

(2) Dem Kuratorium gehören als Mitglieder an:

- zwei Vertreter des Ministeriums für Schwermaschinenbau,
- ein Vertreter des Ministeriums für Allgemeinen Maschinenbau,
- ein Vertreter des Zentralamtes für Forschung und Technik,
- ein Vertreter des Ministeriums für Kohle und Energie,
- zwei Vertreter der Technischen Hochschule Dresden,
- ein Vertreter der Hochschule für Elektrotechnik Ilmenau,
- ein Vertreter des Instituts für Energetik,
- drei Vertreter der Betriebe der elektrotechnischen Industrie,
- ein Vertreter des DAMW.

(3) Die Mitglieder des Kuratoriums werden nach den Vorschlägen der im Kuratorium vertretenen Institutionen vom Minister für Schwermaschinenbau berufen und abberufen.

(4) Den Vorsitz im Kuratorium führt ein Vertreter des Ministeriums für Schwermaschinenbau.

(5) Der Direktor des Instituts und sein Stellvertreter können an den Sitzungen des Kuratoriums mit beratender Stimme teilnehmen. Der Direktor ist verpflichtet, dem Kuratorium über die Tätigkeit des Instituts zu berichten.

(6) Der Vorsitzende kann sonstige Fachkräfte zu den Sitzungen des Kuratoriums beratend hinzuziehen.

(7) Das Kuratorium soll mindestens zweimal im Kalenderjahr zusammentreten. Es ist außerdem einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder das verlangt. Die Teilnahme an den Sitzungen gehört zu den Dienstpflichten der Mitglieder.

(8) Das Kuratorium hat die Aufgabe, den Minister für Schwermaschinenbau und den Direktor des Instituts in allen für die Tätigkeit des Instituts wichtigen Angelegenheiten zu beraten, insbesondere

- a) Stellungnahme zu den Vorschlägen des Instituts zum Volkswirtschaftsplan bzw. Perspektivplan,
- b) Begutachtung von Vorschlägen für die personelle Besetzung des Instituts.

§ 8

Änderung und Aufhebung des Statuts

Das Statut kann durch den Minister für Schwermaschinenbau geändert oder aufgehoben werden.